



Umzonung Weilerzone Bruchebüel



Baureglementsänderung

Genehmigungsexemplar

Neuer Artikel 28 A Weilerzone Bruchebüel

Genehmigungsvermerke

April 2011

Änderungen Baureglement

1. Aufheben der ZÖN f Schule Bruchebüel (Baureglement Seite 15)

Art. 27

f	Schule Bruche- Büel	Erneuerungen innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen, Erweiterungen nach WG2	ES II
---	------------------------	--	-------

Betrifft die Parzelle Nr. 374 und ein Teilstück der Parzelle Nr. 1620

2. Neuer Artikel

Art. 28 A Weilerzone Bruchebüel (nach Art. 33 RPV)

- 1 Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.
- 2 Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.
- 3 Es gelten die Vorschriften der ES III.
- 4 Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen.
- 5 Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30% der bestehenden BGF zulässig.
- 6 Neue unbewohnte An- und Nebenbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.
- 7 Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.
- 8 Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.
- 9 Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.
- 10 Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.

April 2011

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 3. bis 16. September 2009

Vorprüfung vom 1. Oktober 2010

Öffentliche Auflage vom 28. Oktober – 29. November 2011

Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Oktober + 04. November 2010

Erledigte Einsprachen: keine

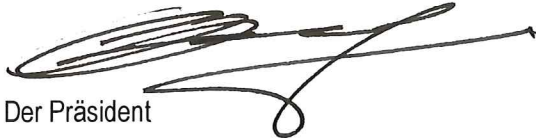
Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 02. November 2010

Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Buchholterberg



Der Präsident



Die Sekretärin ^{SN}

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Heimenschwand, den 13.04.2011



Die Gemeindeschreiberin ^{SN}

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

19. MAI 2011



A. Pil.